

Aktenzeichen: 6 ABR 64/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 17. Februar 1983
- 6 ABR 64/81 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 11. März 1981
Darmstadt - 4 BV 4/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 30. April 1981
Frankfurt am Main - 4 Ta BV 26/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungswort:

Betriebsratsfähigkeit eines Auslieferungslagers

Gesetz:

BetrVG 1972 §§ 4, 1

Leitsatz:

Ein Auslieferungslager, das vom Stammbetrieb mit einem Pkw in ca. 25 Minuten bei einer Straßenentfernung von 22 km zu erreichen ist und in dem in personellen und sozialen Angelegenheiten keine nennenswerten Entscheidungen zu treffen sind, ist nicht betriebsratsfähig i.S. von § 4 BetrVG.



6 ABR 64/81

4 Ta BV 26/81 Frankfurt am Main

Kassel, den 18. Mai 1983
Bundesarbeitsgericht
Geschäftsstelle des 6. Senats

Gottwald, Amtsrat

Verkündet am
17. Februar 1983

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

PP.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Anhörung vom 17. Februar 1983 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs
und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. Hollmann und Dr. Hoffmann beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
gegen den Beschluß des Landesarbeitsge-
richts Frankfurt am Main vom 30. April 1981
- 4 Ta BV 69/81 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob das Zentrallager Bürstadt der Antragstellerin betriebsratsfähig ist. Die Antragstellerin stellt Schalldämpferanlagen, Auspufftöpfe und sonstige Automobilteile her. Sie hat ihren Sitz in Viernheim. In dem dortigen Stammwerk beschäftigt sie insgesamt ca. 320 Mitarbeiter. Die Antragstellerin unterhält zwei weitere Produktionsstätten in Mannheim und Grevenbroich. Das Zentrallager in Bürstadt ist 1979 aus den Produktionsstätten ausgelagert worden. Der in Viernheim bestehende Betriebsrat vertritt auch die Belegschaft der Betriebsstätte Mannheim, während in Grevenbroich ein eigener Betriebsrat besteht. In Bürstadt beschäftigt die Antragstellerin 68 Arbeitnehmer, hiervon sind 56 gewerbliche Arbeitnehmer und 12 Angestellte.

Vom Stammwerk in Viernheim ist das Lager Bürstadt ca. 22 Straßenkilometer entfernt und mit einem Pkw in ca. 25 Minuten zu erreichen.

Der Leiter des Zentrallagers Bürstadt hat weder Handlungsvollmacht noch Prokura. Er ist seinem Linienvorgesetzten, dem Leiter der Abteilung Marketing und Vertrieb in Viernheim unterstellt. Dieser ist zuständig für das Ersatzteilgeschäft. Während das Zentrallager Bürstadt die Ersatzteile ausliefert, wird der überwiegende Teil des Geschäfts der Antragstellerin, der in der Herstellung und Lieferung von Original-Teilen (Erstausrüstung) besteht, mit geringen Ausnahmen von den Produktionsstätten unmittelbar mit den Abnehmern abgewickelt. Die in Bürstadt

- 3 -

gelieferten Waren werden aufgrund von Lieferscheinen ausgeliefert, die dem Lager über die Vertriebsabteilung in Viernheim zugesandt werden. Der Leiter des Lagers Bürstadt trifft bei einem kurzfristig entstehenden Bedarf, etwa wenn kurz vor Dienstschluß noch ein Lkw zu entladen ist, selbständig die Entscheidung, ob Überstunden anzuordnen sind, während bei im voraus planbaren Überstunden die Anordnung von seinem Vorgesetzten, dem Leiter der Abteilung Marketing und Vertrieb, zu treffen ist. Die Beteiligung des Betriebsrats erfolgt dann über die Personalabteilung der Antragstellerin, die sich am Firmensitz in Viernheim befindet. Im Lager Bürstadt werden keine Personalakten geführt.

Für die Betriebsstätten in Viernheim und Mannheim gelten die Tarifbestimmungen der nordbadischen Metallindustrie, für das Zentrallager in Bürstadt die Tarifverträge für die hessische Metallindustrie.

Nachdem im Februar 1981 im Zentrallager in Bürstadt ein Wahlvorstand zur Durchführung einer auf die Betriebsstätte Bürstadt beschränkten Betriebsratswahl gebildet worden war, hat die Antragstellerin dieses Beschlußverfahren eingeleitet. Die Wahlen fanden am 8. Mai 1981 statt.

Die Antragstellerin hat beantragt festzustellen, daß das Zentrallager Bürstadt der Antragstellerin mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 BetrVG weder als Nebenbetrieb noch als Betriebsteil betriebsratsfähig ist, da es weder räumlich vom Hauptbetrieb der Antragstellerin weit entfernt liegt, noch durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig ist.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihm auf die Beschwerde der Antragstellerin stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner sein erstinstanzliches Verfahrensziel, die Abweisung des Antrags, weiter. Die Antragstellerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

- 4 -



- 4 -

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

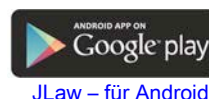
Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht festgestellt, daß das Zentrallager Bürstadt der Antragstellerin nicht betriebsratsfähig ist. Das Zentrallager Bürstadt ist weder ein selbständiger Betrieb i.S. von § 1 BetrVG noch ein Nebenbetrieb i.S. von § 4 BetrVG.

1. Für die Beurteilung, ob eine Betriebsstätte ein Betrieb ist, kommt es maßgeblich darauf an, ob diese eine vom Arbeitgeber hergestellte organisatorische Einheit zur Erreichung von ihm verfolgter arbeitstechnischer Zwecke ist (vgl. zuletzt Beschluß des erkennenden Senats vom 23. September 1982 - 6 ABR 42/81 - zur Veröffentlichung bestimmt - mit weiteren Nachweisen). Von dieser mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts übereinstimmenden Begriffsbestimmung ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen und hat unter Zugrundelegung dieser Merkmale das Vorhandensein einer einheitlichen Organisation für das Zentrallager in Bürstadt verneint. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Leiter der Betriebsstätte Bürstadt keine Entscheidungsbefugnisse in Fragen, die betriebsverfassungsrechtlich erheblich sind. Zwar ist es nicht erforderlich, daß die Leitung einer einzelnen Produktionsstätte die Kompetenz für alle Maßnahmen hat, die Mitwirkungsbefugnisse des Betriebsrats berühren können, solange dort nur erkennbar die deutliche Mehrheit der Entscheidungen, die der Mitbestimmung unterliegen, getroffen werden (vgl. Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 1 Rz 71). Hier ergeben sich für den Leiter der Betriebsstätte Bürstadt allerdings in diesem Bereich nur untergeordnete Zuständigkeiten. Sie sind darauf beschränkt, in Ausnahmefällen kurzfristig Überstunden anzuordnen, während in sonstigen betriebsverfassungsrechtlich erheblichen Fragen allein die Personalabteilung in Viernheim entscheidet. Dies gilt sowohl für den personellen als auch für den sozialen Bereich. Einstellungen erfolgen allein durch die Personalabteilung in Viernheim. Weder existiert eine eigene Personalabtei-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

lung in Bürstadt noch werden dort Personalakten geführt. Selbst im arbeitstechnischen Bereich stehen dem Leiter des Lagers Bürstadt keine wesentlichen Entscheidungsbefugnisse zu, da die Abwicklung der Aufträge nach dem Eingang der Lieferscheine erfolgt. Von einer eigenständigen Organisation der Betriebsstätte in Bürstadt kann danach keine Rede sein. Maßgebliche Arbeitsfunktionen sind dessen Leiter nicht übertragen. Diese werden vielmehr allein in der Betriebsstätte Viernheim wahrgenommen, während in Bürstadt ein entsprechender Leitungsapparat nicht besteht. Damit kommt dem Zentrallager Bürstadt keine selbständige Bedeutung neben dem Betrieb in Viernheim zu.

2. Auch für die Beurteilung, ob eine Betriebsstätte ein Nebenbetrieb ist, muß vom allgemeinen Betriebsbegriff ausgegangen werden. Er weist sämtliche Begriffsmerkmale eines Betriebs auf, ist also nicht in die Organisation eines Hauptbetriebs eingegliedert, sondern hat ebenfalls eine selbständige Organisation mit einheitlichem Leitungsapparat. Mit ihm werden für den Hauptbetrieb Hilfsfunktionen ausgeübt (vgl. BAG 6, 140, 142; BAG Beschlüsse vom 23. September 1960 – 1 ABR 9/59 – und vom 5. Juni 1964 – 1 ABR 11/63 –, AP Nr. 4 und 7 zu § 3 BetrVG; Beschluß vom 24. Februar 1976 – 1 ABR 62/75 – AP Nr. 2 zu § 4 BetrVG 1972; Beschluß vom 29. März 1977 – 1 ABR 31/76 – ArbuR 1978, 2254; Dietz/Richardi, aaO, § 4 Rz 6; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 4 Rz 8; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 4 Rz 5; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 4 Rz 5; GK-Kraft, BetrVG, 2. Bearb. 1979, § 4 Rz 21).

a) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch das Vorliegen eines Nebenbetriebs i.S. von § 4 Satz 1 Nr. 2 BetrVG verneint. Es hat auch insoweit darauf abgestellt, daß eine eigenständige Organisation der Betriebsstätte Bürstadt nicht gegeben ist. Hierfür genügt nämlich nicht eine arbeitstechnische Selbständigkeit der Produktionsstätte, vielmehr ist erforderlich, daß die Eigenständigkeit auch organisatorisch abgesichert ist, also eine von der Betriebsleitung abgehobene eigene Leitung für den Nebenbetrieb besteht. Fehlt ein eigener Leitungsapparat, so

- 6 -



- 6 -

kann der Betriebsteil stets nur Teil des Betriebs sein (vgl. Dietz/Richardi, aaO, § 4 Rz 29). Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann von einem eigenen Leitungsapparat – gleichgültig welche begrifflichen Anforderungen insoweit im einzelnen zu stellen sind (vgl. dazu einerseits Schimana, BB 1979, 892, 894; Birk, ArbuR 1978, 226, 231 andererseits Grützner, BB 1983, 200, 201, 202) – hier keine Rede sein, da im Zentrallager in Bürstadt keine nennenswerten Entscheidungen in personellen oder sozialen Angelegenheiten zu treffen sind.

Soweit die Rechtsbeschwerde darauf abstellt, die Geltung unterschiedlicher Tarifverträge für die Betriebsstätten Viernheim/Mannheim einerseits und Bürstadt andererseits sei beachtlich, übersieht sie, daß sich hieraus keine Eigenständigkeit in der Organisation herleiten läßt (vgl. auch BAG, Beschluß vom 24. Februar 1976 – aaO, unter II 5 der Gründe).

b) Schließlich kann das Zentrallager Bürstadt der Antragstellerin auch nicht wegen räumlich weiter Entfernung vom Hauptbetrieb als selbständiger Betrieb (§ 4 Satz 1 Nr. 1 BetrVG) angesehen werden. Der in § 4 Satz 1 Nr. 1 BetrVG verwendete Begriff "räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der daher in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur daraufhin überprüfbar ist, ob das Beschwerdegericht diesen Begriff selbst verkannt hat, gegen Denkgesetze, anerkannte Auslegungs- oder Erfahrungssätze verstoßen hat, wesentliche Umstände nicht berücksichtigt hat oder das gefundene Ergebnis in sich unrichtig ist (vgl. z.B. BAG Beschluß vom 24. Februar 1976, aaO). Außerdem steht dem Tatsachengericht bei der Gesamtwürdigung der Tatsachen, ob die Voraussetzungen des Rechtsbegriffs im gegebenen Fall vorliegen, ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, der in gleicher Weise nur beschränkt nachprüfbar ist (vgl. BAG, aaO).

Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Begriff "räumlich weit entfernt" nicht allein unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Entfernung zu prüfen ist, sondern auch darauf abgestellt werden muß, ob trotz der gegebe-



- 7 -

nen Entfernung eine ordnungsgemäße Betreuung der in einem auswärtigen Betriebsteil beschäftigten Arbeitnehmer durch einen beim Hauptbetrieb bestehenden Betriebsrat möglich ist (vgl. BAG Beschluß vom 24. Februar 1976, aaO, m.w.N.). Das Landesarbeitsgericht hat aber den Gesichtspunkt, ob eine echte Betriebsgemeinschaft zwischen dem Personal des Hauptbetriebs und den Arbeitnehmern in Bürstadt besteht, nicht als wesentlich angesehen, weil es sich bei dem Zentrallager Bürstadt um eine neu errichtete Betriebsstätte handelt, sondern den Umstand, daß sich das Zentrallager Bürstadt in einem verkehrsmäßig gut erschlossenen Gebiet über ein gut ausgebautes Straßennetz in ca. 25 Minuten von der Zentrale erreichen läßt. Damit hat das Landesarbeitsgericht den Begriff der "räumlich weiten Entfernung" weder verkannt noch bei der Wertung der tatsächlichen Feststellungen seinen Beurteilungsspielraum überschritten.

Dr. Auffarth

Richter am BAG Dr. Jobs
befindet sich in Urlaub
und ist verhindert zu unterschreiben

Dr. Leinemann

Dr. Auffarth

Dr. Hollmann

Dr. Hoffmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 64/81

4 Ta BV 26/81 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

PP.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Mai
1983 beschlossen:

Der Tenor des Beschlusses des Senats vom
17. Februar 1983 wird gemäß § 319 ZPO wegen
offenbarer Unrichtigkeit berichtigt:
Anstatt ... - 4 Ta BV 69/81 - ...
muß es richtig heißen
... - 4 Ta BV 26/81 -...

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

